Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte **hier**.

Bürkle Partner Steuerberater mbB

Newsletter August 2026

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

wer ein betriebliches Elektro- oder Hybridfahrzeug privat lädt, konnte bisher den betrieblichen Nutzungsanteil an den privaten Stromkosten anhand von (monatlichen) lohnsteuerlichen Pauschalen ermitteln und als Betriebsausgabe berücksichtigen. Zum Ende des Jahres 2025 wurden diese lohnsteuerlichen Pauschalen jedoch vom Bundesfinanzministerium abgeschafft.

Seit dem 01.01.2026 gibt es anstelle der bisherigen Pauschalen eine Strompreispauschale zur Berechnung der Stromkosten. Das bedeutet, es kann seit dem Jahr 2026 nicht mehr einfach nur eine Pauschale angesetzt werden, sondern es muss der tatsächliche Stromverbrauch für das betriebliche Fahrzeug ermittelt werden, der dann in Verbindung mit dem tatsächlichen Strompreis oder der Strompreispauschale die berücksichtigungsfähigen Stromkosten bildet.

Die Strompreispauschale bemisst sich dabei am durchschnittlichen Strompreis für private Haushalte, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Zugrunde gelegt wird dabei der Durchschnittspreis des ersten Halbjahres des Vorjahres des jeweiligen Wirtschaftsjahres für Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 5.000 bis 15.000 kWh.

Mit dem Schreiben vom 21.07.2026 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun die Verwaltungsanweisung konkretisiert. Darüber hinaus hat das BMF folgende Neuerungen und Klarstellungen in seinem Schreiben mit aufgenommen:

- Die Stromzähler für die häusliche Ladevorrichtung müssen nicht eichrechtskonform sein.
- Beim Nachweis des individuellen Strompreises sind Einspeisungen aus privaten Photovoltaikanlagen nicht zu berücksichtigen.
- Bei Verträgen mit einem dynamischen Stromtarif, ist der anteilige Grundpreis anzusetzen.
- Die Entscheidung, ob die tatsächlichen Kosten oder die Strompreispauschale angesetzt wird, muss für das gesamte Wirtschaftsjahr einheitlich getroffen werden. Ein Wechsel innerhalb des Jahres ist nicht möglich.
- Mit der Stromkostenpauschale sind sämtliche Stromkosten abgegolten, die durch die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung entstehen.

Es empfiehlt sich im konkreten Einzelfall eine Vergleichsberechnung zu erstellen, um für künftige Jahre die günstigere Variante zu wählen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.
Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten , können sie sich **hier abmelden**.
Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.
Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2026